

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 11 | Scholz Holding GmbH

Geltendmachung der Upside-Zahlung via Klagegemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns heute in Sachen Scholz Holding GmbH bei Ihnen zurück. Nachfolgend stellen wir Ihnen zunächst noch einmal kurz den Sachverhalt dar und erläutern Ihnen anschließend den geplanten Weg.

Zweifel an der Berechnungsmethode des relevanten EBITDA

Wie berichtet sehen die geänderten Anleihebedingungen vor, dass eine Zahlung von 31,79 Euro pro Anleihe an die Anleiheinhaber erfolgt, wenn im Geschäftsjahr 2016 oder 2017 das „relevante EBITDA“ den Betrag von 100 Mio. Euro übersteigt. Die Berechnung durch die Gesellschaft erfolgte dabei unter Herausrechnung der Sanierungsgewinne, die durch Verzichte von Gläubigern im Rahmen des Restrukturierungsprozesses entstanden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein negatives EBITDA von -60,14 Mio. Euro. Somit kam es auf Basis des Konzernabschlusses 2016 nicht zu einer Upside-Zahlung an die Anleihegläubiger.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der korrekten Berechnung des relevanten EBITDA. In den Anleihebedingungen wird das relevante EBITDA definiert als „das EBITDA minus dem den Minderheitsgesellschaftern aufgrund ihrer jeweiligen prozentualen Kapitalbeteiligung an den Gruppengesellschaften zuzuordnenden EBITDA“. Die Herausrechnung der Sanierungsgewinne, wie von der Gesellschaft vorgenommen, ist hingegen nicht vorgesehen. Nach dem Jahresabschluss von 2016 hat die Gesellschaft ein EBITDA von 428,21 Mio. Euro erzielt, wobei darin der Ertrag aus den Forderungsverzichten der Anleihegläubiger in Höhe von 488,27 Mio. Euro enthalten ist. Ohne Hinzurechnung ergibt sich das oben erwähnte negative EBITDA von -60,14 Mio. Euro. Die Gesellschaft sieht hier laut dem Prüfbericht von PWC offensichtlich selbst eine Regelungslücke. Aus Sicht der Gesellschaft dürften die Erlöse aus den Forderungsverzichten nicht in die Berechnung des relevanten EBITDA miteinfließen. Nach Einschätzung der von der SdK beauftragten Rechtsanwälte besteht jedoch kein Spielraum für eine derartige Auslegung, da die Anleihebedingungen klar und eindeutig formuliert sind. Vielmehr gehen sie davon aus, dass die Gesellschaft schlichtweg vergessen hat, die Herausrechnung der Erlöse aus den Forderungsverzichten schriftlich in den Anleihebedingungen festzuhalten. Da die Anleihen jedoch auch nach der Änderung der Anleihebedingungen weiterhin über die Börse handelbar war, konnten Kapitalmarktteilnehmer, die die Hintergründe der Änderungen nicht kannten, auch nicht wissen, dass die Forderungsverzichte logischerweise herausgerechnet werden. Sie müssen sich auf die veröffentlichten Anleihebedingungen verlassen können, in denen aber die Forderungsverzichte im Rahmen des relevanten EBITDA nicht erwähnt sind. Anleiheinhaber haben somit nach Einschätzung der Rechtsanwälte einen Anspruch auf die Upside-Zahlung in Höhe von 31,79 Euro je Anleihe.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Geltendmachung innerhalb Klagegemeinschaft

Zur Geltendmachung des Anspruchs ist es sinnvoll, eine Klagegemeinschaft zu bilden, da die SdK das Prozessrisiko nicht selbst tragen kann. Wir planen, zunächst Scholz außergerichtlich mittels anwaltlichen Schriftsatzes zur Zahlung des Upsides aufzufordern. Sofern hierauf keine oder eine ablehnende Reaktion erfolgt, wird Scholz auf Zahlung verklagt. Ein Kooperationspartner der SdK, der aktuell an einer Prozesskostenfinanzierung sowohl für Mitglieder der SdK als auch institutionelle Investoren arbeitet, lässt den Sachverhalt aktuell auch nochmals nach österreichischem Recht prüfen. Die bisherigen Zwischenergebnisse lassen von einer erhöhten Vergleichsbereitschaft ausgehen. Hintergrund ist das sogenannte Kuratorengesetz. Demnach ist vom Gericht ein Kurator zu bestellen, sofern gemeinschaftliche Ansprüche, worunter die die Upside-Zahlung wohl fallen würde, gerichtlich geltend gemacht werden. Dann aber würde vom Kurator der volle Anspruch in Höhe von knapp 5,8 Mio. Euro geltend gemacht werden und nicht nur die vergleichsweise geringe Summe derjenigen Anleihehaber, die sich für unseren Newsletter registriert haben. Die Ansprüche verjähren wahrscheinlich zum Jahresende 2019. Scholz könnte daher daran interessiert sein, die (anteiligen) Ansprüche der SdK-Klagegemeinschaft außergerichtlich abzugelten und sich bezüglich dem Restanspruch auf Verjährung zu berufen.

Für die Anleger würde sich durch die Klagegemeinschaft eine erhebliche Kostenersparnis ergeben. Der mandatierte Rechtsanwalt würde für das außergerichtliche Schreiben gemäß RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) abrechnen und den einzelnen Anleihehabern darauf einen Nachlass von 20 % gewähren, sofern die Abwicklung über die SdK läuft, er somit keinen zusätzlichen Aufwand für die Erfassung der Dokumente etc. hat.

Um die Durchsetzung der Ansprüche nicht durch eine mögliche Verjährung zu gefährden und da bei einem gescheiterten außergerichtlichen Vorgehen auch die Klageschrift ausgearbeitet werden muss, ist die außergerichtliche Geltendmachung bis spätestens Ende Oktober 2019 erforderlich.

Sofern Sie an einem entsprechenden gemeinschaftlichen Vorgehen interessiert sind, melden Sie sich bitte **bis spätestens 31.10.2019** bei der SdK, per E-Mail unter info@sdk.org oder per Telefon unter 089 / 20 20 846-0 und teilen mit, wie viele Anleihen Sie halten. Sie erhalten dann die entsprechenden Unterlagen.

München, den 21.10.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Scholz Holding GmbH!